

Der Handlungsgärtner

Abonnementspreis

Bei direktem Bezug vom Verlag:
für Deutschland, Oesterreich
und Luxemburg M. 5.—, für das
Ausland M. 8.—, durch die Post
über den Buchhandel M. 20.—
pro Kalenderjahr.
Ausgabe jeden Freitag.

Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Begründet von Otto Thalacker. — Verlag: Thalacker & Schwarz, Leipzig, Weststr. 58.

Inserate

30 Pfennige für die vier-
gespaltene Nonpareille-Zeile,
auf dem Umschlag 40 Pfennige,
im Reklameteil M. 1.— für
die zweigespaltene 105 mm
breite Petit-Zeile.

Das Abonnement gilt fortlaufend u. kann nur durch Abbestellung 14 Tage vor Jahresschluß aufgehoben werden.

Beachtenswerte Artikel

in vorliegender Nummer:

Gärtner-Berufsgenossenschaft.

Der Handlungsgärtner als Staatsbürger. 3. Der Handlungsgärtner als Zeuge und Sachverständiger. II.

Der Provinzialverband schlesischer Gartenbauvereine.

Rechtspflege, Handel und Verkehr, Vereine und Versammlungen, Vermischtes usw.

Gärtner-Berufsgenossenschaft.

Die neue Gärtnerberufsgenossenschaft ist in einer im Reichsversicherungsamt abgehaltenen, von 55 Vertretern der Gärtner aus allen Teilen des Reiches besuchten Versammlung am 27. November gegründet worden. Von vornherein herrschte keine so große Einigkeit in der Sache, denn die Gärtner einer ganzen Reihe von Bundesstaaten wurden nicht mit einbezogen, weil man sich nicht dazu bereit finden ließ. Und auch in der Versammlung selbst scheint es an der rechten Harmonie gekehrt zu haben. Wenigstens läßt der Bericht des „Handlungsblattes“ unzweideutig durchblicken, daß selbst unter den Verbandsmitgliedern nicht volle Einmütigkeit herrschte. Zum Vorsitzenden wurde Emil Becker-Wiesbaden, zum Stellvertreter Karl Hausmann-Stuttgart, zum Schriftführer A. Röhlen-Dülken, und zum Schatzmeister Paul Starke-Göttingen gewählt. Weiter gehören dem Vorstande an Huth-Halle, Janorschke-Oberglogau, Wendt-Berlin, Sens-Zerbst, Brodersen-Berlin, Kocher-Mannheim, Schösser, Burghoff, Buschbell, Runde-Wandsbek, Stoffregen-Dortmund und Frömert-Danzig. Die Statuten zählen 64 Paragraphen, ihre Wahlordnung 28 Paragraphen. Die neue Genossenschaft ist ein Glied in der Reihe der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und erstreckt sich über das Deutsche Reich, mit Ausnahme von Bayern, Königreich Sachsen, Hessen, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg und Elsaß-Lothringen. Der Sitz ist in Kassel, dessen Magistrat die nötigen Verwaltungsräume mietsfrei zur Verfügung stellt. In 17 Wahlbezirken sind 81 Vertreter für die Genossenschaft zu wählen.

In der Genossenschaft sind alle Gärtnerbetriebe vereinigt, soweit sie das Gesetz bisher zuläßt, und zwar Baumschulen, Samen-, Obst- und Gemüsebau-, Landschafts- und Dekorationsgärtnerbetriebe, behördliche, Privat- und Gutsgärtnerbetriebe, soweit letztere Handel treiben, auch Friedhofsbetriebe. Die Einschließung der Blumengeschäfte ohne gleichzeitigen Gärtnerbetrieb und die Abgrenzung der Gutsgärtnerbetriebe bleibt noch gesetzlicher Regelung vorbehalten. Der Vorstand hat eine vierjährige ehrenamtliche Amtsdauer, doch wird die allgemeine Wahl erst nach Einrichtung des ganzen Geschäftsganges nach ein bis zwei Jahren erfolgen. Bis dahin ist der von der Gründungsversammlung gewählte Vorstand, der 15 Mitglieder umfaßt, tätig. Sämtliche Spezialbetriebe sind bei den Aemtern zu berücksichtigen. Die Beiträge werden jährlich umgelegt, und ähnlich wie die der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften eingezogen. Doch wird nicht, wie bisher, der Grundsteuerertrag als Grundlage benützt, sondern der Wert der menschlichen Arbeit, welche in den Betrieben im abgelaufenen Geschäftsjahr geleistet worden ist. Es müssen daher vom ersten Januar ab in allen in Betracht kommenden Betrieben genaue Arbeits- und Lohnlisten geführt werden, aus welchen die Bezeichnung der Angestellten und Arbeiter und ihre Beschäftigungsart, Arbeits-tage und Lohnhöhe einwandfrei ersichtlich sind und die auch durch Kontrolleure geprüft werden. Bei Nichtbefolgung treten

Strafen bis 25 M. ein, und der Vorstand ist berechtigt, die nötigen Ergänzungen selbst vorzunehmen. Versichert sind Unternehmer, d. h. Inhaber von gärtnerischen Betrieben und deren Frauen zwangsweise bis zu einem Jahreseinkommen von 2000 M., freiwillige Versicherung besteht für ein Einkommen bis 5000 M., wobei die Höhe der Steuerveranlagung maßgebend ist. Ferner sind alle Betriebsbeamten versichert, sowie Facharbeiter, und Tagelöhner für Haupt- und Nebenbetriebe. Zu Facharbeitern gehören auch Vorarbeiter und andere Hilfskräfte, welche 50% mehr Lohn erhalten, als die ihnen unterstellten Arbeiter. Die Arbeitsnachweisungen sind am Jahresschluß einzureichen und die Lohnlisten drei Jahre aufzubewahren. Unfälle, die mehr als drei Tage Arbeitsunfähigkeit bedingen, hat der Betriebsunternehmer der Berufsgenossenschaft und der Ortspolizei anzuzeigen. Dies gilt für seine Person, seine Frau, die Angestellten und sämtliche Arbeiter. Die Entschädigungen werden auf Grund der Heberollen berechnet und der Tagesverdienst als dreihundertster Teil des Jahreseinkommens angenommen. Die Entschädigung der Unternehmer, der Gärtner und deren Frauen bei Unfällen richtet sich bei freiwilligen Versicherungen nach der Versicherungshöhe, bei Zwangsversicherungen wird sie nach dem Jahresarbeitsverdienst des von ihm im letzten Jahre beschäftigten Betriebsbeamten oder Facharbeiters berechnet und wenn er solche nicht führt, gilt der festgesetzte durchschnittliche Jahresverdienst landwirtschaftlicher Arbeiter und Arbeiterinnen. Gefällt ihm diese Berechnung nicht, so steht es ihm frei, sich freiwillig zu einem höheren Satz versichern zu lassen.

Vom Vorstand ist als Geschäftsführer und Syndikus der Genossenschaft Dr. Grundmann aus Berlin gewählt worden. Zur Bestreitung der vorläufigen Kosten für Bureaueinrichtung usw., wird ein Kredit bei einem Kasseler Geldinstitut aufgenommen und mit Beginn des Rechnungsjahres ein Vorschuß von 1 bis 2 M. von den Versicherungsbetrieben eingezogen, bis eine genaue Aufstellung und die Auseinandersetzung mit 31 landwirtschaftlichen und mehreren anderen Berufsgenossenschaften erfolgt ist, welche ihre Rentenempfänger, die der neuen Kategorie zufallen, abgeben und den hierauf fallenden Teil des Reservefonds an die Genossenschaft auszahlen. Nach vorläufiger Schätzung kommen für die Genossenschaft etwa 50 000 bis 60 000 Versicherungsbetriebe in Betracht, die Beiträge dürften bei der naturgemäß geringeren Unfallgefahr der Gärtner nicht hoch sein.

Volkswirtschaft und Gesetzeskunde.

Der Handlungsgärtner als Staatsbürger.

3. Der Handlungsgärtner als Zeuge und Sachverständiger. II.

Wann kann der Handlungsgärtner als Sachverständiger die Abgabe eines Gutachtens ablehnen?

Er hat der Ernennung zum Sachverständigen Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt, oder wenn er die Handlungsgärtnerbetriebe in den Zweigen, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt. Auch muß er das Gutachten abgeben, wenn er sich vor Gericht einmal dazu be-